

Regierungsratsbeschluss

vom 30. März 2010

Nr. 2010/581

Lüterkofen-Ichertswil: Änderung Perimeter Ortsbildschutzzone und Anpassung Zonenreglement § 7 Zone für öffentliche Bauten und Anlagen (öBA) / Genehmigung

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Lüterkofen-Ichertswil unterbreitet dem Regierungsrat die Änderung des Perimeters Ortsbildschutzzone sowie die Anpassung von § 7 des Zonenreglements zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Die neue Schulkreisplanung sieht im Bezirk Bucheggberg zwei Standorte für die Primarschule vor (statt wie bisher 13). Einer dieser Standorte ist die Gemeinde Lüterkofen-Ichertswil. Um künftig die Hälfte der Bucheggberger Primarschüler aufnehmen zu können, ist ein Schulhausneubau vorgesehen. Der Neubau soll in direkter Nachbarschaft zum bestehenden Schulhaus auf GB Nr. 1135 entstehen. Es wurde ein Architekturwettbewerb durchgeführt.

Die Parzelle GB Nr. 1135 liegt in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen und wird von der Ortsbildschutzzone überlagert. Diese wurde so ausgeschieden, da sich die Parzelle unmittelbar neben dem Ortskern befindet.

Das Grundstück wird mit der vorliegenden Planung aus der Ortsbildschutzzone entlassen. Gleichzeitig werden die Zonenvorschriften der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen angepasst. Darin ist neu festgehalten, dass eine besonders gute Einordnung ins Ortsbild sicherzustellen ist. Der Nachweis ist mit einem Qualitätsverfahren oder einem Gutachten zu erbringen. Ausserdem wird die Unterscheidung zwischen der zwei- und dreigeschossigen öBA zusammen mit den entsprechenden Massvorschriften aufgehoben.

Die öffentliche Auflage erfolgte vom 30. Oktober 2009 bis am 28. November 2009. Der Gemeinderat genehmigte die Planung am 27. Oktober 2009 unter dem Vorbehalt von Einsprachen. Während der Auflagefrist ging eine Einsprache ein. Die Einsprache wurde am 11. Januar 2010 vom Gemeinderat abgelehnt. Beschwerden liegen keine vor.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

3. Beschluss

- 3.1 Die Änderung des Perimeters Ortsbildschutzzone sowie die Anpassung von § 7 des Zonenreglements der Einwohnergemeinde Lüterkofen-Ichertswil werden genehmigt.
- 3.2 Bestehende Pläne und Reglemente verlieren, soweit sie den vorliegenden Änderungen widersprechen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.

- 3.3 Die Einwohnergemeinde Lüterkofen-Ichertswil hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 1'500.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 1'523.00 zu bezahlen.
- 3.4 Die Gemeinde wird gebeten, dem Amt für Raumplanung bis am 30. April 2010 noch drei Pläne und drei Änderungen Zonenreglement zuzustellen. Die Unterlagen sind mit den Genehmigungsvermerken und den Originalunterschriften der Gemeinde zu versehen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Kostenrechnung

Einwohnergemeinde Lüterkofen-Ichertswil, 4571 Lüterkofen-Ichertswil

Genehmigungsgebühr:	Fr. 1'500.00	(KA 431000/A 80553)
Publikationskosten:	Fr. 23.00	(KA 435015/A 45820)
	<u>Fr. 1'523.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
 Amt für Raumplanung (SC/Ru) (3), mit Akten und 1 gen. Plan sowie 1 gen. Änderung Zonenreglement (später)
 Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)
 Amt für Umwelt
 Amt für Denkmalpflege und Archäologie, mit 1 gen. Änderung Zonenreglement (später)
 Amt für Finanzen
 Sekretariat der Katasterschätzung, mit 1 gen. Plan (später)
 Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40
 Amtschreiberei Region Solothurn, Rötistrasse 4, mit 1 gen. Plan sowie 1 gen. Änderung Zonenreglement (später)
 Einwohnergemeinde Lüterkofen-Ichertswil, Kesslergasse 2, 4571 Lüterkofen-Ichertswil, mit 1 gen. Plan sowie 1 gen. Änderung Zonenreglement (später), mit Rechnung
(Einschreiben)
 Planungskommission Lüterkofen-Ichertswil, 4571 Lüterkofen-Ichertswil
 Planteam S AG, untere Steingrubenstrasse 19, Postfach, 4501 Solothurn
 Staatskanzlei (Amtsblattpublikation: Einwohnergemeinde Lüterkofen-Ichertswil: Genehmigung Änderung Perimeter Ortsbildschutzzone und Anpassung Zonenreglement § 7 Zone für öffentliche Bauten und Anlagen (öBA))